



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 12 09 63, 01010 Dresden



Bearbeitung: Herr Ziesche

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

Datum:

www.eisenbahn-bundesamt.de

20.09.2016

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)  
521pa/013-1124#004

Betreff: Betreff: Anlagen der Plangenehmigung für das Vorhaben Modernisierung Bahnhof Zittau [#17801]

Bezug: Antrag nach dem IFG/UIG/VIG vom 08.09.2016

Anlagen: -

Sehr geehrter Herr 

in o. g. Angelegenheit beziehe ich mich auf Ihre Anfrage gemäß E-Mail vom 08.09.2016, die mir die Poststelle zur Bearbeitung weitergeleitet hat und mit der Sie Zugang zu amtlichen Informationen nach IFG, zu Umweltinformationen nach UIG sowie zu Verbraucherinformationen nach VIG beantragen. Sie begehren hierbei die Übermittlung der in der Plangenehmigung vom 15.12.2015 in Punkt „A.2 Planunterlagen“ aufgeführten Anlagen in elektronischer Form gemäß § 8 EGovG.

Die in A.2 der Plangenehmigung aufgeführten Unterlagen bestehen aus Unterlagen, die Teil der Entscheidung sind (plangenehmigte Unterlagen) und Unterlagen, die lediglich der Information dienen und die in der Aufstellung entsprechend gekennzeichnet sind.

Die zur Übermittlung angeforderten Unterlagen liegen in unserem Hause jedoch lediglich in Papierform vor und können daher nicht in elektronischer Form übermittelt werden. Die Unterlagen nehmen 2 Aktenordner ein. Im Übrigen regelt das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz - EGovG) in § 8 lediglich, dass die Akteneinsicht bei elektronisch geführten Akten auch auf elektronischem Wege erfolgen kann.

Seite 1 von 3



Ohnehin müsste vorher die Erlaubnis bzw. Stellungnahme schriftlich durch eine "IFG-Anhörung Drittbetroffener" eingeholt werden, denn die Informationen könnten geistiges Eigentum (z. B. Verwertungs-, Marken-, Patent- oder sonstige Schutzrechte) enthalten. Ferner könnten sonstige Belange Dritter durch den Antrag berührt sein (z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der DB Netz AG, personenbezogene Daten usw.). Die Weitergabe solcher Daten ist daher nur mit Erlaubnis des betroffenen Dritten gestattet.

Wie Sie anhand der Ihnen bekannten Plangenehmigung ersehen können, beinhaltet der Plan auch handschriftlichen Änderungen, die natürlich nicht in der elektronischen Fassung zu finden wären. Darüber hinaus hat sich der Planungsstand durch bereits eingereichte und angekündigte Änderungsanträge nach § 76 VwVfG in Vollzug der Nebenbestimmung unter Punkt A.4.7.1 schon teilweise überholt.

Da die Erstellung von Kopien aufwendig und teuer, damit für Sie gebührenpflichtig ist, möchte ich Ihnen angesichts des andernfalls deutlich höheren Verwaltungsaufwands gemäß § 1 Abs.2 IFG, § 3 Abs. 2 UIG die Einsichtnahme in unserem Hause anbieten.

Hierzu erlaube ich mir noch folgenden Hinweis:

Ihr Informationsbegehren bezieht sich ganz allgemein auf die gesamten Unterlagen, die in Punkt A.2 der Plangenehmigung aufgeführt sind. Vor Bearbeitung Ihres Antrages möchte ich Sie im Hinblick auf den Umfang der Unterlagen daher bitten, Ihr Informationsbegehren näher auszuführen, indem Sie einen konkreten Sachverhalt benennen, zu dem Sie bestimmte Informationen wünschen bzw. die Umweltinformationen nach § 3 Abs.3 UIG benennen, zu denen Sie Zugang erhalten möchten. Dies hat auch den Vorteil, dass die Betroffenheit von Rechten Dritter ganz konkret geprüft werden kann.

Vorsorglich mache ich Sie darauf aufmerksam, dass für Auskünfte Gebühren und Auslagen nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) bzw. gemäß Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV) erhoben werden. Die Gebühren bemessen sich an der Höhe des Aufwandes und können bis zu 500,- € betragen. Die Auslagen für Amtshandlungen nach dem IFG und UIG (z. B. Kopiekosten) werden zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

Im Hinblick auf etwaig anfallende Kosten gilt Folgendes:

Gemäß Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) ist lt. Teil A - Gebühren Pos. 2.2 für die Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, eine Gebühr von 30 bis 500,- € zu erheben. Lt. Teil B – Auslagen sind z. B. je DIN A 4 - Kopie 0,10 € und je DIN A 4 - Farbkopie 5,- € zu erheben. Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei erfolgt. Gemäß Teil A Pos. 3 können bei Einsichtnahme bei der Be-



hörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen 15,- bis 500,- € auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften erhoben werden.

Entsprechend Verordnung über Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationsgebührenverordnung - UIGGebV) würden folgende Positionen aus Teil A - Gebühren zutreffen:

„2.1 - Herausgabe von Duplikaten bis 125,- €

2.2 - Herausgabe von Duplikaten im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen bis 500,- €. Auslagen werden zusätzlich erhoben“ [Anmerkung: z. B. nach Teil B Kopiekosten von 0,10 € je DIN A 4 - Kopie von Papiervorlagen].

„3. Einsichtnahme vor Ort einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten gebührenfrei“

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass hier der in § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) dargestellte Anwendungsbereich eröffnet ist.

Ich bitte Sie daher um die Präzisierung Ihres Antrags insbesondere im Hinblick auf die Form der Information und ggf. um Eingrenzung Ihres Informationsbegehrens auf bestimmte Aspekte oder Aktenteile. Für Ihre Rückmeldung habe ich mir eine Frist für den **04.10.2016** notiert.

Mit freundlichen Grüßen



Ziesche